

Stellungnahme

Januar 2025

Krankenhaus- transformationsfonds- Verordnung (KHTFV)

Zusammenfassung

Der Transformationsfonds, ein zentraler Bestandteil der Krankenhausreform, wurde mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) vom 5. Dezember 2024 eingerichtet. Ziel ist die Förderung von Umstrukturierungsprozessen in Krankenhäusern, darunter die Konzentration akutstationärer Versorgungskapazitäten, die Schließung von Krankenhäusern in Regionen mit hoher Krankenhausdichte, der Abbau von Doppelstrukturen sowie die Umwandlung von Krankenhäusern in sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen. Auch der Ausbau telemedizinischer Netzwerkstrukturen und weitere Maßnahmen zur bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Versorgung werden unterstützt. Der Fonds wird beim Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) angesiedelt, das Anträge prüft und Mittel auszahlt. Förderfähig sind insbesondere Vorhaben, die standort- oder bundeslandübergreifende Konzentrationen anstreben und die neuen Qualitätskriterien sowie Mindestvorhaltezahlen der Reform umsetzen.

Der Bitkom begrüßt insbesondere, dass im Rahmen des Transformationsfonds neben Umstrukturierungsprojekten auch IT-Projekte sowie telemedizinische Vorhaben förderfähig sind. Dies wird als ein wichtiger Schritt angesehen, um die Digitalisierung im Gesundheitswesen voranzutreiben und moderne Technologien stärker in die Krankenhausversorgung zu integrieren. Die Förderung digitaler Infrastruktur und Anwendungen in Krankenhäusern sollte jedoch flexibel und zukunftsorientiert gestaltet werden, ohne durch enge Vorgaben eingeschränkt zu sein. Der Fokus sollte auf der Integration bestehender Lösungen, der Bereitstellung offener und standardisierter Schnittstellen sowie der langfristigen Nutzbarkeit von IT-Systemen liegen. So können die Potenziale der Digitalisierung voll ausgeschöpft und die Ziele der Krankenhausreform effizient erreicht werden.

Bitkom Forderungen

Zu §3 - Regelungen zu einzelnen Fördertatbeständen

Absatz (1)

Im Hinblick auf die genannte Förderung der »Interoperabilität« ist klarzustellen, dass hierbei international etablierte Standards Anwendung finden müssen. Die Anwendung international etablierter Standards ist entscheidend, um die internationale Anschlussfähigkeit sicherzustellen. Sie ermöglicht eine nahtlose Zusammenarbeit und den Datenaustausch über Ländergrenzen hinweg, vermeidet Insellösungen und sorgt dafür, dass Systeme kompatibel bleiben.

Absatz (2)

Bei Vorhaben zur Umstrukturierung eines bestehenden Krankenhausstandortes sollte klargestellt werden, dass auch Maßnahmen zur Umwandlung bzw. Ausbau bereits im Rahmen des Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) getätigter Investitionen – wie etwa Patientenportale – für die Anforderungen von "sektorübergreifenden Versorgungseinrichtungen" eingesetzt werden können. Dies ist besonders wichtig, da Level-II-Krankenhäuser künftig keine Plankrankenhäuser mehr sind, wodurch unklar bleibt, ob die Finanzierung von Projekten aus dem Fördertatbestand 2 (wie Patientenportale) weiterhin bestehen bleiben. Gleichzeitig erfordern derartige Einrichtungen eine deutlich intensivere Vernetzung, insbesondere in Richtung ambulanter Versorgungseinrichtungen wie Hausärzte, Fachärzte sowie Heil- und Hilfsmittelerbringer. Hierbei sollten Anpassungen bestehender Systeme, etwa durch Funktionen wie Patientenqualifizierung, Triagierung, sektorübergreifende Kommunikation oder den Aufbau von Zuweisernetzwerken explizit genannt werden.

Absatz (3)

Im Rahmen von Vorhaben zur Bildung telemedizinischer Netzwerkstrukturen sollte klargestellt werden, ob diese ausschließlich telemedizinische Netzwerke wie Telekonsile oder Telechirurgie im Sinne einer Krankenhaus-zu-Krankenhaus-Vernetzung umfassen oder ob auch telemedizinische Anwendungen zur direkten Patientenbehandlung, wie etwa Remote Patient Monitoring, einbezogen werden. Wir empfehlen, dass auch (Dienst-)Leistungen wie Remote Scanning in die Förderung aufgenommen werden. Ebenso sollten Assistenz-Tools, wie beispielsweise AI-Companions, ausdrücklich förderfähig sein, analog zur Erwähnung der »robotergestützten Telechirurgie«. Dies würde dazu beitragen, die Möglichkeiten der Digitalisierung voll auszuschöpfen. Der Begriff der Förderfähigkeit von Investitionen in digitale Infrastruktur für die Ausstattung von Krankenhäusern sollte bewusst weit gefasst werden, um eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung und Modernisierung sicherzustellen. Ergänzend erachten wir es als wesentlich, auch die Betriebskosten für

IT-Systeme in die Förderung einzubeziehen, da diese eine zentrale Grundlage für eine moderne, digital vernetzte Versorgung bilden.

Absatz (6)

Im Kontext von Vorhaben zur Bildung integrierter Notfallstrukturen ist es nicht nachvollziehbar, warum der Schwerpunkt ausschließlich auf baulichen Maßnahmen liegt. Insbesondere sollte eine intelligente Vernetzung der Integrierten Leitstellen mit dem Rettungswesen und den Notaufnahmen der Krankenhäuser als förderfähiges Vorhaben anerkannt werden. Eine solche Vernetzung kann Effizienzgewinne ermöglichen, beispielsweise durch die optimierte Nutzung von Kapazitäten. Darüber hinaus könnten wichtige Vitaldaten der Patienten vorab medienbruchfrei übermittelt werden, was eine bessere Patientenqualifizierung und -steuerung ermöglicht. Dies würde maßgeblich zur Erreichung eines zentralen Ziels der Krankenhausreform beitragen: eine effizientere und zielgerichtetere Notfallversorgung.

Zu §4 - Antragstellung

Absatz (4)

Die Nutzung von Systemen und Anwendungen, wie telemedizinische Netzwerke, bereits im Vorfeld auf Dienste der Telematikinfrastruktur zu begrenzen und für die Zukunft einzugrenzen, betrachten wir als bedenkenswert (Nr. 3). Für die Umsetzung der Ziele der Krankenhausreform wird bei den Fördervorhaben 1-5 voraussichtlich ein breites Spektrum an digitalen Anwendungen erforderlich sein, etwa für Patiententriagierung, Zuweisernetzwerke oder die Vernetzung der Notfallversorgung. Daher sollten im Vorfeld keine Einschränkungen auf Anwendungen vorgenommen werden, die derzeit noch nicht im SGB V enthalten oder spezifiziert sind. Auch wenn vorübergehend die Nutzung nicht-TI-konformer Anwendungen gestattet ist, wäre es weder für Krankenhäuser noch für die Gesundheits-IT-Branche zumutbar, nach einer aufwendigen Implementierung erneut Anwendungen auszutauschen oder im laufenden Versorgungsalltag umzubauen. Viele dieser Lösungen sind bereits etabliert und am Markt verfügbar. Ein stärkerer Fokus auf die Integration und Bereitstellung offener, standardisierter Schnittstellen wäre daher zielführender als eine vollständige Migration aller Anwendungen in die Telematikinfrastruktur. Dies würde zudem der Intention der Gesetzesbegründung entsprechen, proprietäre Insellösungen zu vermeiden.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Dr. Verena Benz | Bereichsleiterin Pharma digital

T 030 27576-270 | v.benz@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Pharma digital & AK E-Health

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.